

Einreicher: Der Landrat

Datum: 19.12.2014

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 55/2014

Gegenstand der Vorlage

Aussetzung der Vollziehung und Beanstandung des Beschlusses des Kreistages Nr. 50/2014 vom 03.12.2014 durch den Landrat - Aufhebung des Beschlusses

001 Der Beschluss des Kreistages Gotha Nr. 50/2014 vom 03.12.2014 wird aufgehoben.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreistag Gotha

19.12.2014

Begründung:A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Kreistag Gotha fasste am 03.12.2014 den Beschluss Nr. 50/2014. Dieser wurde als Dringlichkeitsantrag vorgelegt, obwohl eine Dringlichkeit objektiv nicht gegeben ist. Damit ist der Beschluss formell rechtswidrig. Gemäß § 113 ThürKO hat der Landrat die Beschlüsse des Kreistages zu beanstanden, wenn er sie für rechtswidrig hält. § 113 ThürKO ist nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht des Landrates ausgestaltet. Die Rechtsauffassung, dass der Beschluss wegen fehlender objektiver Dringlichkeit rechtswidrig ist, wird auch vom Thüringer Landesverwaltungsamt geteilt.

B. Lösung

Aufhebung des Beschlusses Nr. 50/2014 des Kreistages Gotha

C. Alternativen

Der Landkreis verbleibt bei seinem Beschluss und hebt diesen nicht auf. In diesem Fall ist der Landrat gem. § 113 ThürKO verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Kreistag

Anlagen: